



LAGOTTO CLUB SCHWEIZ-SUISSE

Zuchtreglement

(Rev. GV 2017)

Ergänzende Zucht-/Körbestimmungen des
Lagotto Club Schweiz zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und zu den
Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)
erlassen von der Generalversammlung gestützt auf Artikel 34 der Vereinsstatuten

Inhalt

Abkürzungen	3
1. Grundlagen.....	3
2. Allgemeines.....	3
2.1 Pflichten der Züchter	3
2.2 Pflichten der Deckrüden Eigentümer/Besitzer	4
3. Zuchtverwendung.....	4
3.1 Voraussetzungen.....	4
3.2 Ankorung	4
3.2.1 Ausschreibung	4
3.2.2 Voraussetzung zur Anmeldung.....	4
3.2.3 Ablauf und Ergebnisse.....	5
3.2.4 Die bestandene Ankorung	5
3.2.5 Negative Körentscheide.....	5
3.2.6 Zurückgestellt.....	5
3.2.7 Disqualifizierende Fehler	5
3.3 Tragend importierte Hündinnen.....	6
3.4 Importhunde	6
3.5 Abkorung (nachträglicher Zuchtausschluss).....	6
4. Veterinärmedizinische Atteste	6
4.1 Zuchtausschliessende Fehler hinsichtlich Gesundheit	7
4.2 Hüft-Dysplasie	7
4.3 Patella Luxation.....	7
4.4 Gutartige Familiäre Jugendliche Epilepsie - Benigne Familiar Juvenile Epilepsie (BFJE).....	7
4.5 Lagotto Speicherkrankheit - Lagotto Storage Disease (LSD).....	8
5. Vorschriften über die Paarung.....	8
5.1 Veterinärmedizinische Atteste gemäss Art. 4.	8

5.2 Mindestalter /Höchstalter	8
5.3 Ausländische Deckrüden.....	9
5.4.Kontrolle der Zuchtzulassung.....	9
5.5.Künstliche Besamung.....	9
5.6.Formelles	9
6. Wurf und Aufzucht.....	9
6.1.Wurfbeschränkung Hündinnen.....	9
6.2.Wurfbeschränkung Rüden.....	10
6.3 Grosswurf	10
6.3.1 Ammenaufzucht	10
6.3.2 Zufüttern.....	10
6.3.3 Zuchtpause	11
6.4 Welpen.....	11
6.4.1 Entwurmung.....	11
6.4.2 Abgabe.....	11
6.4.3 Informationen für Käufer	11
6.4.4 Vertrag	11
6.4.5 Stammbuchverwaltung	11
6.4.6 Mikrochip.....	11
7. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	12
7.1 Geeignete Unterkunft und Auslauf	12
7.2 Unterkunft.....	12
7.3 Auslauf.....	12
8. Zuchtstätten-und Wurfkontrollen	12
8.1 Wurfkontrolle	12
8.2 Neuzüchter	12
8.3 Grosswurfkontrollen.....	13
8.4 Kontrollbesuch und Bericht	13
8.5 Beanstandungen	13
8.6 Zuchtstättenkontrolle mit SKG-Berater	13
9. Administrative Verpflichtungen	13
9.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters und des Deckrüden Eigentümers/Besitzers.....	13
9.2 Korrekte Farbbezeichnungen gemäss Rassestandard.....	14
9.3 Administrative Verpflichtungen der Zuchtkommission (ZK)	14
10. Organisation	15
10.1 Zuchtkommission.....	15
10.2 Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure.....	15
11. Einsprachen	15
12. Ausnahmen	16
13. Sanktionen	16
14. Gebühren	16
15. Verarbeitungs- und Publikationsermächtigung	16
16. Änderungen.....	16
17. Schlussbestimmungen	16

Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AMICUS	Hundedatenbank Schweiz
BFJE	Gutartige Familiäre Jugendliche Epilepsie (Benigne Familiar Juvenile Epilepsie)
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung des LCS
HD	Hüftgelenkdysplasie
LCS	Lagotto Club Schweiz
LSD	Lagotto Speicherkrankheit (Lagotto Storage Disease)
PL	Patella Luxation
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZK	Zuchtkommission
ZR	Zuchtreglement
ZR FCI	Internationales Zuchtreglement der FCI/International Breeding Rules of the FCI

1. Grundlagen

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG in der Schweiz ist das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG).

Alle Züchter mit einem von der SKG geschützten Zuchtnamen, Eigentümer/Besitzer von Deckrüden mit Zuchtzulassung des LCS (gleichgültig, ob sie Mitglied des LCS sind oder nicht) und alle Mitglieder des LCS, welche im Club ein Amt ausüben, sind verpflichtet, die Bestimmungen des ZRSKG und dieses Zuchtreglementes zu kennen und einzuhalten.

2. Allgemeines

2.1 Pflichten der Züchter

Verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere ist einzig und allein der Züchter. Er ist verantwortlich für die Welpen, die in seiner Zucht geboren werden, und er hat selbst für deren Platzierung zu sorgen.

Jeder Züchter muss die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls informieren:

- über den gesundheitlichen Zustand, auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen von Krankheiten und/oder Defekten.
- über die Qualitäten und Fehler im Exterieur unter Berücksichtigung des Rassestandards der FCI.
- über das Verhalten

Jeder Züchter hat sich mindestens alle zwei Jahre weiterzubilden. Zur Weiterbildung gehören der Besuch von mindestens einem Modul der SKG Züchternkurse oder andere SKG/LCS anerkannte Züchterausbildungen (Tageskurs, online Weiterbildung und Züchtertreffen). Bei Neuzüchtern muss mindestens ein Modul der SKG, vorzugsweise das Betreuungsmodul BM0 Einsteiger/Info, vor der LCS-Vorkontrolle der Zuchtstätte besucht werden. Die Besuche dieser Kurse werden im SKG-Bildungspass bestätigt.

2.2 Pflichten der Deckrüden Eigentümer/Besitzer

Jeder Deckrüden Eigentümer/Besitzer ist dafür besorgt:

- Den Rüden durch fachgemässe Fütterung und Haltung in einwandfreiem Gesundheitszustand zu halten.
- Den Rüden nur zur Zucht zur Verfügung zu stellen, wenn er in jeder Beziehung gesund ist.
- Den Rüden nicht zur Belegung einer Hündin zur Verfügung zu stellen, wenn die Hündin nicht vom LCS angekört ist. Belegung von im Ausland stehenden Hündinnen sind davon ausgenommen.

3. Zuchtverwendung

3.1 Voraussetzungen

Alle Lagotti Romagnoli, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen die Bedingungen des ZRSKG erfüllen und dem jeweils gültigen Rassestandard (Nr. 298 der FCI) für den Lagotto Romagnolo im hohem Masse entsprechen und ausserdem vom LCS angekört sein.

Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auf der Ahnentafel eingetragen sein.

Nachkommen von Lagotti ohne Ankörung des LCS erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt. (Ausnahme siehe Art. 3.3)

3.2 Ankörung

3.2.1 Ausschreibung

Es werden jährlich mindestens 2 Ankörungen durchgeführt, welche mindestens zwei Monate im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

3.2.2 Voraussetzung zur Anmeldung

Jeder Lagotto Romagnolo muss am Datum der Ankörung mindestens 13 Monate alt sein (frühestens nach erfolgter HD- und PL-Auswertung) und im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein, wobei der rechtmässige Eigentümer in der Originalabstammungsurkunde von der Stammbuchverwaltung (STV) der SKG eingetragen und beglaubigt sein muss. Am Tag der Ankörung muss das Haarkleid eine Länge aufweisen, die eine Beurteilung des Haares zulässt und der Lagotto darf unter keinem medikamentösen Einfluss stehen.

Folgende Unterlagen (in Kopie) sind dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung beizulegen und auf dem Platze im Original vorzulegen:

- Die Abstammungsurkunde
- Veterinärmedizinische Atteste gemäss Art. 4.

3.2.3 Ablauf und Ergebnisse

Die Ankörung besteht aus einer Formwertbeurteilung, die durch einen von der SKG anerkannten Rassen- oder Gruppenrichter auf Grund des Rassestandards der FCI Nr. 298 vorgenommen wird. Bei der Ankörung wird auch eine Verhaltensbeurteilung in friedlichen Situationen sowie die rassespezifischen Anlagen geprüft. Geprüft werden das Verhalten gegenüber freundlichen Personen und anderen Hunden, sowie die Reaktion auf optische, akustische und taktile Reize. Im Dokument „Verhaltensbeurteilung“, sind die Details aufgeführt. Auf Vorschlag der Zuchtkommission kann der Vorstand allfällige Änderungen jederzeit genehmigen, sie müssen aber der nachfolgenden Generalversammlung zur Annahme unterbreitet werden.

Der(die) Richter verfass(en) einen schriftlichen Bericht, aus dem die Begründung für das Körresultat: **„Ankörung bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt“** hervorgehen muss und unterzeichnet ihn.

Der Eigentümer oder Besitzer erhält das Original, der LCS archiviert eine Kopie.

3.2.4 Die bestandene Ankörung

Wird auf der Abstammungsurkunde wie folgt eingetragen „vom „LCS angekört“ und vom Zuchtwart mit Datum, Unterschrift und Stempel bestätigt.

3.2.5 Negative Körentscheidung

Werden nach Ablauf der Rekursfrist ebenfalls auf der Abstammungsurkunde eingetragen mit dem Vermerk „vom LCS nicht angekört“. Zu diesem Zwecke darf die Urkunde ab Datum der Ankörung für höchstens 30 Tage zurückbehalten werden.

3.2.6 Zurückgestellt

Eine Rückstellung kann vom Richter angeordnet werden, wenn vermutet werden kann, dass der Hund nur vorübergehend im Formwert oder Verhalten den Anforderungen an einen Zuchthund nicht zu genügen vermag, diese aber im Verlaufe seiner weiteren Entwicklung möglicherweise erfüllen wird. Zurückgestellte Hunde können noch einmal an einer Ankörung vorgestellt werden, und die Zurückstellung wird nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Die erneute Vorführung eines zurückgestellten Hundes ist kostenlos.

3.2.7 Disqualifizierende Fehler gemäss FCI-Standard Nummer 298

a) hinsichtlich Exterieur:

- Vorbiss, umgekehrter Scherenschluss zulässig
- Rückbiss

- Das Fehlen von mehr als 4 Prämolaren, jedoch pro Unter- /Oberkieferhälfte nicht mehr als einer, und nie P4 oben.
- Formwertfehler, die die Note „sehr gut“ nicht mehr zulassen.

b) hinsichtlich Verhalten:

- Aengstlichkeit, Aggressivität, gem. Bericht Verhaltensbeurteilung.
- Hunde die deutlich vom Verhaltensprofil abweichen.

3.3 Tragend importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung des LCS. Die Welpen dieses Wurfs werden im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und vom betreffenden Landesverband zur Zucht eingesetzt werden dürfen. Die Würfe tragend importierter Hündinnen müssen ordnungsgemäss gemeldet werden und werden kontrolliert. Es gelten für sie alle übrigen Bestimmungen dieses Zuchtreglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen und angekört sein.

3.4 Importhunde

Importhunde dürfen in der Schweiz zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Ankörung des LCS bestanden haben.

3.5 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)

Ein Zuchttier kann nachträglich wieder abgekört werden, wenn es nachgewiesenermassen zuchtausschliessende Fehler (hinsichtlich Verhalten und/oder Formwert) oder nachweisbar vererbte Krankheiten von klinischer Relevanz hat, oder wenn bei ihm selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann. Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Die Kosten für diese Abklärungen werden zwischen dem Besitzer des Zuchttiers und dem Lagotto Club Schweiz gleichmässig geteilt.

Der Eigentümer eines Hundes ist vor dem Entscheid über eine allfällige Abkörung in jedem Falle anzuhören. Der Beschluss der Zuchtkommission ist diesem schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen mit dem Vermerk „abgekört“ und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

Hunde, für die ein Abkörverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Die Vermerke „nicht angekört“ oder „abgekört“ werden erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

4. Veterinärmedizinische Atteste

Die Untersuchungsergebnisse sind nur gültig wenn die Kennzeichnungs-Nr. (Mikrochip Nr.) des Hundes darauf vermerkt ist oder die Identität in der Blutdatenbank Bern

hinterlegt ist. Die Blutproben oder der Speichelabstrich müssen durch einen Veterinärmediziner entnommen werden.

4.1 Zuchtausschliessende Fehler hinsichtlich Gesundheit

- Mehr als HD Grad C.
- Bei Patella Luxation: Mehr als PL Grad 1 oder bei Hunden mit HD Grad C mehr als PL Grad 0.
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig.
- Gentest Benigne Familiäre Juvenile Epilepsie (BFJE) mit Befund „betroffen“.
- Gentest Lagotto Speicherkrankheit (LSD) mit Befund „betroffen“.
- Andere vererbare, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Defekte von klinischer Relevanz

4.2 Hüft-Dysplasie

- Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit HD A, B oder C.
- Hunde mit HD Grad C und PL Grad 0 können eingesetzt werden, allerdings nur verpaart mit Lagotti mit HD Grad A und PL Grad 0.
- Attest der Dysplasiekommission Veterinärmedizin Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich auf Grund von Röntgenaufnahmen eines Tierarztes sind dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörnung zu überweisen. Die Aufnahmen dürfen frühestens ab dem vollendeten Alter von 12 Monaten gemacht werden.
- Rekurs: Obergutachten erfolgt nach den Richtlinien der Dysplasie-Kommission Bern und Zürich. Das Obergutachten ist definitiv.

4.3 Patella Luxation

- Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit PL Grad 0 oder 1.
- Attest eines SVK-zertifizierten Tierarztes über den Befund und Grad einer Patella Luxation sind dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörnung zu überweisen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mind. 12 Monate alt sein.
- Rekurs: Ein PL Gutachten kann vom Hundebesitzer innert 20 Tagen nach Erhalt des vom Gutachter unterschriebenen offiziellen Dokuments mit eingeschriebenem Brief angefochten werden. Die Anfechtung des Gutachtens muss an die Lizenzierungsstelle mit Kopie an den Gutachter erfolgen. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen. Der Rekurs muss einen Antrag für eine Neu Beurteilung und eine kurze Begründung enthalten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Lizenzierungsstelle händigt dem Hundebesitzer die Namen mit den Zweitgutachtern aus. Dieser lässt den Hund innert 4 Monaten von einem Zweitgutachter untersuchen, welcher das definitive Zweitgutachten erhebt.

4.4 Gutartige Familiäre Jugendliche Epilepsie - Benigne Familiar Juvenile Epilepsie (BFJE)

- Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde die „frei“ oder „Träger“ sind.
- Hunde mit BFJE Befund „Träger“ können nur mit Lagotti mit Befund „frei“ verpaart werden.
- „Träger“ dürfen nicht mit Lagotti verpaart werden, von welchen noch keine Gentests existieren.
- Atteste des Gentests sind dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörnung zu überweisen. Die Untersuchungen können frühestens ab der fünften

Lebenswoche gemacht werden.

- Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden: Bei Hündinnen mit der BFJE. Auswertung „Träger“ muss ein BFJE Gentest des Rüden dem Zuchtwart vor einer Belegung überwiesen werden. In diesem Fall muss der Rüde zwingend „frei“ sein. Hündinnen mit Befund „frei“ können ohne Gentest des Rüden verpaart werden.
- Frei über 2 Generationen: Lagotti deren Gentest für BFJE über 2 Generationen (Eltern, und alle vier Grosseltern = 6 Resultate) „frei“ sind, benötigen keine BFJE Gentestresultate für die Ankörung/Zuchtzulassung.

BFJE Befunde:

Frei A/A

Träger A/T

Betroffen T/T

4.5 Lagotto Speicherkrankheit - Lagotto Storage Disease (LSD)

- Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde die „frei“ oder „Träger“ sind.
- Hunde mit Befund „Träger“ können nur mit Hunden mit Befund „frei“ verpaart werden.
- „Träger“ dürfen nicht mit Lagotti verpaart werden, von welchen noch keine Gentests existieren.
- Atteste des Gentests sind dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung zu überweisen. Die Untersuchungen können frühestens ab der fünften Lebenswoche gemacht werden.
- vor 2017 angekörte Zuchttiere - Sämtliche bereits zur Zucht eingesetzten Tiere müssen neu obligatorisch den Gentest LSD vorweisen können. Die entsprechende Auswertung ist der ZK zur Verfügung zu stellen und muss bei der Belegung vorliegen (Zeiterfordernis: ca. 3-4 Wochen).
- Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden: Bei Hündinnen mit der LSD Auswertung „Träger“ ist ein Gentest LSD des Rüden dem Zuchtwart vor einer Belegung zu überweisen. In diesem Fall muss der Rüde zwingend „frei“ sein. Hündinnen mit Befund „frei“ können ohne den Gentest LSD des Rüden gedeckt werden.
- Frei über 2 Generationen: Lagotti deren Gentest-Resultate für LSD über 2 Generationen (Eltern, und alle vier Grosseltern = 6 Resultate) „frei“ sind, benötigen keine Gentest-Resultate für die Ankörung/Zuchtzulassung.

LSD Befunde:

Frei G/G

Träger A/G

Betroffen A/A

5. Vorschriften über die Paarung

5.1 Veterinärmedizinische Atteste gemäss Art. 4.

5.2 Mindestalter /Höchstalter

Rüden dürfen ab bestandener Ankörung zum Decken verwendet werden.

Hündinnen dürfen ab bestandener Ankörung, jedoch frühestens im Alter von 18

Monaten das erste Mal gedeckt werden. Hündinnen dürfen nur bis zu ihrem 9. Geburtstag gedeckt werden. Wurfbeschränkung siehe Art.6.1

5.3 Ausländische Deckrüden

Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden (Ergänzung zu ZRSKG Art. 3.2.5)
Im Ausland stehende Deckrüden müssen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtzulassungsvorschriften des zuständigen FCI Landesverbandes erfüllen. Vor einer Belegung muss der Zuchtwart des LCS informiert werden unter gleichzeitiger Beilage einer Stammbaumkopie, der Zuchtzulassung des betreffenden Rüden sowie der veterinärmedizinischen Atteste Art. 4.

Paarungen mit im Ausland stehenden Rüden und Hündinnen, denen in der Schweiz die Zuchtbewilligung des LCS verweigert oder wieder entzogen wurde, sind nicht gestattet.

Rüden auf „Deckstation“ in der Schweiz dürfen nur einmalig während höchstens sechs Monaten in der Schweiz bleiben und maximal drei Hündinnen erfolgreich decken.

5.4.Kontrolle der Zuchtzulassung

Die Eigentümer oder Halter bzw. Inhaber des Zuchtrechts der Zuchtpartner haben sich vor der Paarung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung (Vermerk auf der Abstammungsurkunde überprüfen) bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern und sich diesbezüglich wahrheitsgetreu und vollständig Auskünfte zu geben.

5.5.Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI".

5.6.Formelles

Jeder Deckakt muss auf der offiziellen Deckbescheinigung der SKG und dem LCS-Deckformular wahrheitsgemäss und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Inhabern des Zuchtrechts oder Haltern beider Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Zum Zeitpunkt der Deckung müssen die aktuellen Gesundheitsanforderungen gemäss Art. 4 erfüllt sein. Fehlende Unterlagen oder Atteste müssen eingereicht werden. Das LCS-Deckformular ist innert 5 Tagen nach dem Deckakt dem Zuchtwart zuzusenden.

Der Eigentümer des Deckrüden darf die Deckbescheinigung nur unterzeichnen, wenn er Augenzeuge des Deckaktes war, sonst unterzeichnet der momentane Halter/Augenzeuge des Rüden (ZR FCI Art. 8).

6. Wurf und Aufzucht

6.1.Wurfbeschränkung Hündinnen

Mit einer Hündin dürfen maximal 6 Würfe gezüchtet werden. Eine Hündin darf in einem Jahr zwei Würfe haben, wenn im Jahr davor kein Wurf gefallen ist. Massgebend ist das Wurfdatum. In diesem Fall darf auch im Jahr danach kein Wurf fallen.

Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen wurden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren wurden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kamen oder nicht zur Eintragung gemeldet werden konnten (z.B. Mischlinge).

Jeder gefallene Wurf (als Wurf gilt jede Geburt ab dem 50. Trächtigkeitstag), auch Würfe aus unbeabsichtigten Deckakten und Totgeburten, muss dem Zuchtwart und der Stammbuchverwaltung innert 5 Tagen gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

6.2. Wurfbeschränkung Rüden

Mit einem Rüden dürfen in der Schweiz pro Kalenderjahr höchstens 3 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Deckdatum. Deckakte mit ausländischen Hündinnen, welche nicht im SHSB eingetragen sind und über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen sowie die Zuchtzulassungsvorschriften des zuständigen FCI Landesverbandes erfüllen sind von dieser Deckbeschränkung nicht betroffen. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt mit lebenden Welpen die aufgezogen werden. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen durch chirurgischen Eingriff zur Welt gekommen sind. Nicht beanspruchte Deckakte können nicht auf andere Jahre übertragen werden.

6.3 Grosswurf

Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen eines Wurfes hat entweder mit Hilfe einer Amme oder durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung durch den Züchter zu erfolgen:

6.3.1 Ammenaufzucht

Der Züchter hat sich rechtzeitig nach einer Amme umzusehen. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Züchter und Ammenhalter, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten so wie das Finanzielle regelt.

Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt, jedoch frühestens am 2. Tag (Kolostralmilch) der Amme zuzuführen. Die Amme sollte der Rassengrösse des Lagotto Romagnolo ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr anvertrauten Welpen sollten höchstens einen Altersunterschied von einer Woche haben. Um Verwechslungen auszuschliessen, müssen sie nötigenfalls gekennzeichnet sein. Die Ammenwelpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Woche in ihren Wurf zurückgebracht werden. Eine Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, wobei Welpen der gleichen Rasse aus maximal zwei verschiedenen Würfen stammen dürfen.

6.3.2 Zufüttern

Die Mutterhündin muss in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen regelmässig und nötigenfalls "rund um die Uhr" mit geeigneter Welpenmilch versorgt (Flaschen-Aufzucht). Dem Gesundheitszustand und der Kondition der Mutterhündin sowie der gleichmässigen Gewichtszunahme der Welpen ist besondere Beachtung zu schenken (Gewichtstabellen).

Die Welpengewichte sind durch tägliches Wiegen und nach Umstellung auf feste Nahrung wöchentliches Wiegen und schriftliche Aufzeichnungen zu kontrollieren. Diese sind dem Wurfkontrolleur anlässlich der Kontrolle vorzulegen.

6.3.3 Zuchtpause

Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen (mit oder ohne Amme) ist der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten einzuräumen. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

Nach der Aufzucht zwei aufeinanderfolgender Grosswürfe von mehr als 8 Welpen, innerhalb 2 Kalenderjahren, ist der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 15 Monaten einzuräumen.

6.4 Welpen

6.4.1 Entwurmung

Die Welpen müssen während der Aufzucht regelmässig nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt werden. (Art. 3.4.7 ZRSKG)

6.4.2 Abgabe

Die Welpen dürfen nicht vor Beginn der 10. Lebenswoche (ab 64.Tag) und nur nach durchgeführter, erster Schutzimpfung sowie nach erfolgtem implantieren und registrieren des Mikrochips abgegeben werden.

6.4.3 Informationen für Käufer

Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer auf allfällige in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vorbiss, Rückbiss, ein- oder beidseitiger Kryptorchismus, Nabelbruch usw.) aufmerksam zu machen. Er darf auch Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpen durchgemacht hat. Mit der Abstammungsurkunde ist dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis, sowie Empfehlungen zur weiteren Impfung und Entwurmung mitzugeben und Ratschläge zur Fütterung zu erteilen.

6.4.4 Vertrag

Der Züchter ist verpflichtet, mit dem Käufer einen SKG-Standardvertrag abzuschliessen, oder einen Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt. Dieser Verkaufsvertrag muss auch die Verpflichtung für den Käufer beinhalten, dass die abgegebenen Welpen/Hunde nur für die Zucht verwendet werden dürfen, wenn sie die Voraussetzungen zur Zuchtverwendung gemäss Art. 3 (Zuchtverwendung) dieses Zuchtreglementes erfüllen.

6.4.5 Stammbuchverwaltung

Der Züchter hat die neuen Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden. Der neue Eigentümer ist darauf aufmerksam zu machen, dass er durch die Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt werden muss.

6.4.6 Mikrochip

Die Kennzeichnung der Welpen durch einen Mikrochip ist obligatorisch und muss auf der Abstammungsurkunde eingetragen werden. Der Mikrochip wird durch einen Tierarzt eingesetzt, welcher auch den Code auf der Abstammungsurkunde anbringt.

7. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

7.1 Geeignete Unterkunft und Auslauf

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen geeigneten Auslauf verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Auslauf müssen sich in Sicht- und Hörweite des Wohnbereiches des Züchters befinden, damit die Überwachung der Hunde gewährleistet ist.

7.2 Unterkunft

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste müssen der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen zurückziehen zu können.

Die Unterkunft soll eine Mindestgrösse von 10 m² haben, und muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Die Unterkunft soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und bei Bedarf heizbar sein.

7.3 Auslauf

Als Auslauf für eine Mutterhündin mit Welpen wird ein Areal im Freien von mindestens 40 m² Fläche verlangt, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zu einem grossen Teil aus natürlichen und verschiedenen Untergründen (Gras, Kies, Sand etc.) bestehen.

Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft (Aufenthaltsraum) haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch schattige Stellen aufweisen, abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Bei misslichen Wetterverhältnissen muss für die Welpen ein Aufenthaltsraum verfügbar sein, der ihnen genügend Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeit bietet.

8. Zuchtstätten-und Wurfkontrollen

8.1 Wurfkontrolle

Jeder Wurf wird mindestens einmal kontrolliert. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. Der Züchter hat dem Kontrolleur zu allen Hunden freien Zutritt zu gewähren. Wurfbuch, Impfzeugnisse und SKG-Bildungspass sind vorzuweisen.

8.2 Neuzüchter

Bei Neuzüchtern wird eine kostenpflichtige Beratung und Vorkontrolle der Zuchtstätte durchgeführt. Die Kontrolle muss vor der ersten Belegung der Hündin erfolgen, ansonsten sind doppelte Kontrollgebühren fällig. Der SKG-Bildungspass

mit Besuch von einem Modul der SKG vorzugsweise das Betreuungsmodul BM0 „Einsteiger Modul“ ist vorzuweisen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.

8.3 Grosswurfkontrollen

Würfe mit mehr als 8 Welpen werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle findet in der Regel in den ersten drei Lebenswochen statt, wobei bei Ammenwürfen auch die Ammenhaltung kontrolliert wird. Die zweite Kontrolle wird in der Regel zwischen der 7. und 9. Lebenswoche vorgenommen.

8.4 Kontrollbesuch und Bericht

Alle Kontrollen können unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstättenkontrollen werden vom Zuchtwart organisiert. Die Kontrollen können vom Zuchtwart oder durch die von der Zuchtkommission ernannten, fachlich ausgebildeten Zuchtstättenkontrolleure ausgeführt werden (siehe auch Art. 10.2).

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der vom Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Eine Kopie wird dem Züchter abgegeben. Der Züchter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er eine Kopie erhalten hat. In begründeten Fällen können zusätzliche Kontrollen vorgenommen werden.

8.5 Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine angemessene Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG (AAZ) informiert, der nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen einleitet (AB/ZRSKG Art. 8) Der LCS ist ermächtigt, dem Züchter für aussergewöhnliche Aufwendungen der Kontrolleure Rechnung zu stellen. Dazu gehören zeitliche Aufwendungen wie auch Fahrkostenentschädigung gemäss Gebührentabelle LCS.

8.6 Zuchtstättenkontrolle mit SKG-Berater

In begründeten Fällen kann beim AAZ der SKG eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines LCS-Klubfunktionärs beantragt werden. (ZRSKG 3.5.4.)

9. Administrative Verpflichtungen

9.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters und des Deckrüden Eigentümers/Besitzers

Wer Würfe in das SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines von der SKG, bzw. von der FCI geschützten Zuchtnamens sein und seinen gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. (AB/ZRSKG Art. 4.1)

Jede Belegung muss dem Zuchtwart durch den Deckrüdenbesitzer innert 5 Tagen mittels LCS-Deckformular gemeldet werden.

Jeder Wurf muss dem Zuchtwart durch den Züchter innert 5 Tagen mittels LCS-Wurfmeldeformular gemeldet werden.

Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG ist mit allen verlangten Beilagen innert spätestens 4 Wochen dem Zuchtwart zuzustellen, der es nach der Überprüfung fristgerecht an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Die Konsequenzen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.

Nachführen des Wurfbuches der SKG oder einer ähnlichen Registratur.

9.2 Korrekte Farbbezeichnungen gemäss Rassestandard

Deutsch	Italienisch	Abkürzung
weiss (einfarbiges schmutziges weiss)	bianco (bianco sporco unicolore)	b
braun (wenn vorwiegend braun)	marrone	m
weiss-braun	bianco marrone	bm
weiss-orange	bianco arancio	ba
braun-schimmel	roano marrone	rm
orange-schimmel	roano arancio	ra
orange (wenn vorwiegend orange)	arancio	a

focato/brand ist ein Abzeichen, keine Farbe.

9.3 Administrative Verpflichtungen der Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission organisiert mindestens 2 Ankörungen jährlich, bietet für diese die Richter auf und sorgt dafür, dass sie mindestens zwei Monate im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und der LCS-Website ausgeschrieben werden. Sie organisiert alle benötigten Helfer, den Platz sowie sämtliche für den Ablauf benötigten Dokumente und Utensilien. Der anwesende Kassier zieht die Gebühren ein.

Der Zuchtwart ist administrativ verantwortlich gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG. Ihm obliegen:

- Kontrolle der Unterlagen für die Ankörung.
- Vermerk des Ankörungsergebnisses auf der Abstammungsurkunde.
- Entgegennahme und Überprüfung der eingegangenen Deckmeldungen.
- Kontrolle der Wurfmeldungen hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit, Leserlichkeit.
- Bestätigung, dass die Zuchtbestimmungen eingehalten wurden und die Zuchtstätte vom LCS kontrolliert wird; fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG mit allen verlangten Beilagen.
- Bei Neuzüchtern: Beilegen des Vorkontrollberichtes.
- Meldung der zur Zucht zugelassenen sowie der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Alle bei der Ankörung bereits feststehenden Zusatzangaben (HD-Resultat und Patella-Grad, Farbe, gegebenenfalls bestandene Prüfungen) der Stammbuchverwaltung zu melden, damit sie in den Abstammungsurkunden der

- Nachkommen eingetragen werden können.
- Führung eines Verzeichnisses der angekörten Hündinnen und Rüden.
 - Führen eines separaten Verzeichnisses der zurückgestellten und abgekörten Hunde.
 - Der Zuchtwart ist berechtigt, bei den Universitätstierspitälern Bern und Zürich Kopien aller HD-Zeugnisse zu beziehen.

10. Organisation

10.1 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission wird von der Generalversammlung des LCS gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen der Zuchtwart, der die Kommission präsidiert, gleichzeitig Einsitz im Vorstand hat.

Die Zuchtkommission ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen des LCS übertragen sind. Insbesondere berät sie den Vorstand in allen züchterischen Fragen. Die Zuchtkommission ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung des LCS zu stellen.

10.2 Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure

Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden in erster Linie vom Zuchtwart ausgeführt. Dieser kann zur Unterstützung und Entlastung durch die Zuchtkommission ernannte, fachlich ausgebildete Zuchtstättenkontrolleure einsetzen.

11. Einsprachen

Gegen definitive, negative Entscheide anlässlich der Ankörung und gegen Entscheide der ZK kann der Eigentümer des betroffenen Lagotto beim Clubvorstand innert 20 Tagen nach der Ankörung mit eingeschriebenem Brief Einspruch erheben. Gleichzeitig ist beim Kassier eine Rekursgebühr von Fr. 100.- zu hinterlegen. Der zu wiederholende Teil einer Ankörung ist kostenpflichtig.

Bei der Beschlussfassung über Rekurse müssen alle am angefochtenen Entscheid Beteiligten in den Ausstand treten.

Bei Rekursen gegen negative Körentscheide muss der Hund anlässlich einer späteren Ankörung nochmals durch andere Richter beurteilt werden. Der zweite Richter entscheidet endgültig.

Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des LCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Bei Gutheissen des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichtes der SKG ist endgültig.

12. Ausnahmen

Ausnahmen von diesem Zuchtreglement können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand des LCS nach Absprache mit der ZK bewilligt werden. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.

13. Sanktionen

Der Vorstand des LCS kann gegen Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements und/oder des ZRSKG verstossen oder dazu Beihilfe leisten, beim Zentralvorstand der SKG und des AAZ Sanktionen gemäss Art. 6 des ZRSKG oder Art. 8 des AB/ZRSKG beantragen.

14. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des LCS werden Gebühren erhoben:

- Ankörnung (ungeachtet des Ergebnisses).
- Vorkontrolle der Zuchtstätte bei Neuzüchtern.
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.
- Nach- und Sonderkontrollen gemäss Aufwand.
- Kontrolle von Grosswürfen (mehr als 8 Welpen).

Sämtliche Gebühren müssen durch die GV des LCS festgelegt werden und sind in einer separaten Liste aufgeführt. Für Nichtmitglieder des LCS werden die doppelten Gebühren erhoben.

15. Verarbeitungs- und Publikationsermächtigung

Mit der Anmeldung zur Ankörnung, sowie mit der Wurfmeldung, bzw. Deckmeldung, ermächtigt der Züchter und der Eigentümer/Besitzer des Deckrüden den LCS alle zuchtrelevanten Angaben zum Hund und zum Züchter und Eigentümer/Besitzer des Deckrüden elektronisch zu verarbeiten und zu publizieren.

16. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der Generalversammlung des LCS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

17. Schlussbestimmungen

Bisher angekörnte Hunde, die den veterinärmedizinischen Vorschriften dieses überarbeiteten Zuchtreglements nicht mehr entsprechen, dürfen ab dessen in Krafttreten nicht mehr zur Zucht verwendet werden, ausser sie senden die Resultate der neuen veterinärmedizinischen Atteste ein.

Dieses Reglement wurde am 9. April 2017 von der Generalversammlung des Lagotto Club Schweiz angenommen und am 14. Juni 2017 vom Zentralvorstand der SKG genehmigt.

Es ersetzt das Zuchtreglement vom 14. April 2013 und die von der Generalversammlung des Lagotto Club Schweiz angenommenen Änderungen/Ergänzungen vom 23. März 2003, 28. März 2004, 23. April 2006 und 5. April 2009

Es tritt frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

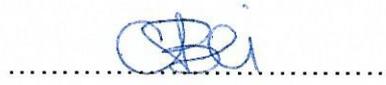
Für den Lagotto Club Schweiz-Suisse

Präsident:



Sophie Weibull

Zuchtwart:



Christine Frei

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung

in Bern am 14. Juni 2017

Präsident Zentralvorstand der SKG



Hansueli Beer

Präsident AAZ



Yvonne Jaussi